

«Name»
«Anrede»
«Titel» «Vorname» «Nachname»,
«Nachgestellter_Titel»
«zH»
«Straße» «ON»
«Postleitzahl» «Ort»
«Land»

Name/Durchwahl:
Mag. Brigitte Menzel-Holzwarth/3362
Geschäftszahl:
BMFJ-420800/0019-BMFJ - I/2/2015
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMJ-S318.034/0007-IV/2015

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015)

Bezug nehmend auf das Schreiben vom 12. März 2015 nimmt das Bundesministerium für Familien und Jugend zum gegenständlichen Entwurf Stellung wie folgt:

I. Grundsätzliche Bemerkungen:

Das Bundesministerium für Familien und Jugend begrüßt die Verdienste dieses Ministerialentwurfs, womit die schon seit geraumer Zeit wiederholt angekündigte stärkere Differenzierung zwischen den Strafraumen im Bereich der Delikte gegen die körperliche und sexuelle Integrität (Leib und Leben) einerseits und den Vermögensdelikten andererseits ermöglicht werden soll. Die – teils – außerordentliche Erhöhung der Wertgrenzen (vielfach bis zum 10-fachen Wert z.B. von € 50 000 auf € 500 000) birgt allerdings das Problem der Relativierung der intendierten Neugewichtung des Verhältnisses der Strafsanktionen für vermögensbezogene Delikte gegenüber personenbezogenen Delikten, als Folge dessen in manchen Kons-

tellationen nach geltendem Recht schwere Vermögensstraftaten künftig auf das Niveau von bloßen Vergehen herabgestuft würden. Eine Möglichkeit, solche Wertungswidersprüche abzumildern, wäre etwa die Einführung von Erschwerungsgründen auch im Bereich der Vermögensdelikte beispielsweise für Fälle der gezielten schwerwiegenden, existenzbedrohenden Schädigungsabsicht etwa von bestimmten Gruppen von Opfern (wie z.B. Betrug von Kleinanlegern etc.).

I. Zu Artikel 1 - Ziffer 49 (§ 120a StGB):

Die Einführung dieser Bestimmung, womit die Verletzung von zentralen Persönlichkeitsrechten im Wege der modernen Kommunikationstechnologie – allen voran via Internet – mit Strafsanktionen geahndet werden soll, wird aus jugendpolitischer Sicht ausdrücklich begrüßt.

Die Bezeichnung dieser neuen Bestimmung im Titel des § 120a StGB *„Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“* ebenso wie dessen Wortlaut sind allerdings geeignet, eine irreführende und wohl ungewollte Signalwirkung im Sinne von *„Einmal ist keinmal“* unter den Normadressaten hervorzurufen.

Vorgeschlagen wird daher die Bezeichnung *„Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“* und eine Untergliederung der Bestimmung in einen Grundtatbestand für 1.) eine singuläre Belästigung einer Person im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems: von diesem Straftatbestand umfasst wäre auch eine singuläre – für dritte Personen definitiv nicht bestimmte – Veröffentlichung beispielsweise von Nacktfotos, selbst wenn diese Veröffentlichung in einem zeitlich eng begrenzten Rahmen erfolgte und anschließend zeitnah und erfolgreich gelöscht würde;

2.) eine fortgesetzte *„Cybermobbing“ - Handlung* durch wiederholtes aktives Handeln des Täters oder/und durch die ohne weiteres Zutun des Täters auf unbestimmte Zeit fortgesetzten schädlichen Wirkungen einer *„Cybermobbing“-Handlung* (in erster Linie ausgelöst durch Suchmaschinen, Verlinkung, etc. und/oder der Unmöglichkeit der Löschung dieser Inhalte).

Es sollte nur darauf abgestellt werden, ob eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar beeinträchtigt wird, wobei hier im Einzelfall sowohl die Intensität als auch die Dauer der Beeinträchtigung und nicht die Dauer der Tatbegehung zu berücksichtigen wären.

II. Zu Artikel 3 - Ziffer 9 und 10 (§ 198 Abs. 2 und 3 StPO):

Der absolute Ausschluss eines diversionellen Vorgehens im Falle einer strafbaren Handlung

gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, die mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, wird – wie § 198 Abs. 3 letzter Satz (Vorgeschlagene Fassung) und der bezugnehmende Erläuterungstext zu Z 9 und 10 (§ 198 Abs. 2 und 3) Satz impliziert – dem besonderen Schutzanspruch von Kindern und Jugendlichen vor Übergriffen gegen ihre körperliche und sexuelle Integrität¹ gerecht.

Der automatische Ausschluss der Diversion bei Vorliegen eines Erschwerungsgrundes (§ 198 Abs. 2 Z 1 iVm §§ 33 Abs. 2 oder 3 StGB) für erwachsene Straftäter wird befürwortet, sollte aber für Jugendliche nicht zur Anwendung kommen. Das Fehlen jeglicher Erläuterungen zum automatischen Ausschluss diversionellen Vorgehens bei Begehung im Familienkreis – also bei Vorliegen eines Erschwerungsgrundes (§ 198 Abs. 2 Z 1 iVm §§ 33 Abs. 2 oder 3 StGB) wird hingegen bedauert, da ein näherer Aufschluss über die gesetzgeberische Motivenlage zu dem Vorschlag von zentraler Bedeutung wäre.

III. Schlussbemerkung:

U.e wurde eine Ausfertigung der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit besten Grüßen,
Wien, am 23.04.2015
Für die Bundesministerin:
Dr. Ingrid Nemec

¹ Seit der mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, erfolgten verfassungsrechtlichen Verankerung des Kindeswohlvorrangigkeitsprinzips (Artikel 1) in Verbindung mit dem – ebenfalls verfassungsgesetzlich gewährleisteten – Recht jedes Kindes auf gewaltfreie Erziehung und auf Schutz vor sexueller Ausbeutung (Artikel 5 Abs. 1) sind strenge Maßstäbe sowohl für die Gesetzgebung wie auch für die Vollziehung in Fällen von körperlicher Gewalt und vor allem von sexuellem Missbrauch anzuwenden.

-

-